

Antrag auf Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: Capellerstraße (verkehrsberuhigter Bereich)

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt	<i>Datum</i> 14.04.2021
<i>Bearbeitung:</i> Nicole Köhler	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
26.05.2021	Ausschuss für Gemeindeentwicklung Bau und Umwelt	Vorberatung

Sachverhalt

Ein Bürger der Gemeinde Sagard regt an, für die Capellerstraße die Schrittgeschwindigkeit in Form von Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu schaffen. Die Straße dient vielen Kindern als Schulweg und auch vielen älteren Bürgern.

Die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches sollte wiederum gut überlegt sein, da dies mit einigen rechtlichen Auflagen verbunden ist, welche nachfolgend kurz näher erläutert werden:

Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches müssen Parknischen im Abstand von ca. 200m versetzt über den gesamten Bereich errichtet werden. Diese Parknischen müssen jedem Fahrzeugführer frei zugänglich sein und dürfen nur in strengen Ausnahmeregelungen personen- bzw. fahrzeuggebunden werden. Auch darf keine Parkzeitbeschränkung sowie Parkgebührenerhebung erfolgen. (*vgl. Anlage - Ausarbeitung zum verkehrsberuhigten Bereich*)

Anlage/n

1	Ausarbeitung verkehrsberuhigter Bereich
2	Lageplan

Gemäß HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, 13. Auflage, Kirschbaum) wird der Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches gekennzeichnet, in welchem die Fußgänger die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen und Kinder spielen dürfen.

Um die gewünschte Verkehrsberuhigung zu erreichen, sind begleitende Maßnahmen in Bezug auf die Gestaltung des Bereiches notwendig. Es muss der Eindruck entstehen, dass der Fahrzeugverkehr hier untergeordnete Bedeutung besitzt. Lt. „Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.“ (GDV) wird davon ausgegangen, dass mit „sehr geringem Verkehrsaufkommen“ eine Verkehrsbelastung von deutlich weniger, als 400 PKW in der Spitzenstunde gemeint ist. Hierauf beruft sich der Landkreis bei seiner Entscheidungsfindung und würde im Zweifelsfall auch eine Verkehrszählung vornehmen lassen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen würde.

Fußgängerwege dürfen nicht vorhanden sein, sprich ein niveaugleicher Ausbau der gesamten Straßenbreite ist notwendig.

Hinweis: Nach dem Verwaltungsgericht Koblenz ist eine bestimmungsgemäße Nutzung eines verkehrsberuhigten Bereiches ausgeschlossen, wenn die Verkehrsdichte zu den Hauptverkehrszeiten mehr als 20 PKW pro Stunde beträgt (vgl. VG Koblenz, Urteil v. 09.05.2011, Az. 4 K 932/10.KO, Rn. 30).

Lt. Verwaltungsvorschriften zu den Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 müssen ausreichend Stellplätze für PKW zur Verfügung stehen. Nach Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches dürfen nicht weniger Stellplätze als notwendig vorhanden sein. Straßenverkehrsbehörden können weitere Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs veranlassen (vgl. § 45 Abs. 1b Nr. 4 StVO). Es muss daher schon vorher geprüft werden, ob genügend Stellplätze auf der niveaugleichen Straße eingezeichnet werden können. Hierbei orientiert sich der Landkreis bei seiner Entscheidungsfindung bzgl. der Anzahl der Stellplätze auf die Unfalldichte in Bezug auf die Länge eines Straßenabschnittes des verkehrsberuhigten Bereiches. Es wird insoweit davon ausgegangen, je länger ein Straßenabschnitt ohne Verkehrshindernisse (in diesem Fall in Form von Parknischen) ist, auch ein höheres Unfallaufkommen existiert.

Lt. GDV sieht die Realität jedoch anders aus (auf Streckenabschnitten bis zu 100 m und zwischen 400 m und 500 m in Wohnstraßen ereigneten sich in der Vergangenheit die meisten Unfälle). Bei einer Länge von 200 m bis 300 m konnten vergleichsweise weniger Unfälle in verkehrsberuhigten Bereichen festgestellt werden, so dass davon auszugehen ist, dass Parknischen in einem Abstand von 200 m bzw. 300 m einzurichten sind. Der Landkreis regt hier an, die Parknischen nicht durch Markierungen zu kennzeichnen, sondern durch einen Pflasterwechsel. Die Kosten sollten hier unbedingt bedacht werden. Eine gesonderte Kostenaufstellung könnte hierzu vorbereitet werden, jedoch steht dies nicht im Verhältnis zu den Kosten des Einrichtens einer 30er-Zone.

Hinweis: Ein verkehrsberuhigter Bereich kann nicht mit Zusatzzeichen kombiniert werden, um alle markierten Parkflächen innerhalb des Bereiches auf Bewohner mit Parkausweis zu beschränken. Es gibt nur noch eine Verkehrsfläche, welche von allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen genutzt wird (Anmerkung: auch durch Touristen können diese Parknischen genutzt werden)

Eine Nutzung kann in einem verkehrsberuhigten Bereich nicht von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes (Parkgebühren) abhängig gemacht werden.

Nachträgliche Anmerkung seitens des Landkreises VR:

„Parkstände können auch durch Markierungen geschaffen werden. Ob Pflasterwechsel oder Markierung ist der Verkehrsbehörde egal und liegt auch nicht in ihrer Kompetenz dies zu entscheiden.

Parkstände die einer bestimmten Gruppe (z.B. Anwohner oder die Nutzer einer Ladestation) zugeordnet sind, können innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs beschildert werden, auch wenn dies gegen die VwV-StVO spricht. Demnach müssen die durch Verkehrszeichen 314 „Parken“ gekennzeichneten Parkstände mit einem Zusatzzeichen versehen werden. Eine ausreichende Begründung ist natürlich erforderlich.“



Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Nord-Rügen



Datum: 14.04.2021

© GeoBasis-DE/M-V VR

